

EMPFEHLUNGEN

1. Empfehlung zum Einsatz von Mitteln aus dem Fonds "Deutsche Einheit"

Die Kulturkommission empfiehlt, daß ein angemessener Anteil aus dem Fonds "Deutsche Einheit" zur Erhaltung der kulturellen Einrichtungen und zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur bei Anpassung des Verwaltungsaufwandes an die Gegebenheiten in der Bundesrepublik eingesetzt wird.

2. Empfehlung zur übergangsweisen Weiterführung des Kulturfonds der DDR

Der Kulturfonds war in der Vergangenheit wesentlicher finanzieller Träger der Kultur- und Kunstförderung auf zentraler und bezirklicher Ebene. Darüber hinaus wurden durch ihn soziale Aufgaben in Bereichen wie Nachwuchsförderung, Steuer- ausgleich und Altersbeihilfen wahrgenommen.

Seine Finanzierung erfolgte bisher einerseits über den Kulturaufschlag von 0,05 M bzw. 0,10 M auf Eintrittskarten, Schallplatten, Rundfunk- und Fernsehgebühren (jährlich 6 - 7 Mio. M) sowie durch einen Staatszuschuß (jährlich 19 Mio M).

Der Kulturfonds sollte daher übergangsweise in die Lage versetzt und beauftragt werden, einen wirksamen Beitrag zur künstlerischen Arbeitsbeschaffung (Kunstförderung) und zur sozialen Abfederung der Lebensbedingungen der Künstler beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft zu leisten.

3. Empfehlung zur Tarifhoheit

Das Fehlen tariffähiger Unternehmerorganisationen bedingt, übergangsweise die Funktion der Tarifpartei Minister für Kultur für nahezu alle Arbeitnehmer des kulturellen Bereichs aufrecht zu erhalten. Es sind Voraussetzungen für die Bildung eigenständiger Tarifvertragsparteien vorzubereiten.

4. Empfehlung zur Versicherung der selbständigen Künstler

Die Künstlersozialversicherung in der DDR wird derzeit durch die Sozialversicherung und den Kulturfonds gesichert. Dieses System wird durch die Künstlersozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland abgelöst werden. Hierfür ist eine Anpassungszeit von voraussichtlich bis zu zwei Jahren erforderlich. Die Anpassungsregelungen erarbeiten die zuständigen Arbeitsminister.

5. Empfehlung zum Beitritt der Länder der DDR zur KMK und anderen Einrichtungen

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland erfordert eine Mitwirkung der Länder in der DDR an der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Die Länder der DDR sollten den auf der Grundlage der Entscheidungen der KMK zustande gekommenen gemeinsamen Einrichtungen beitreten. Dies gilt insbesondere für die Kulturstiftung der Länder, die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland sowie das Deutsche Historische Museum.

6. Empfehlung zur Anpassung des bisherigen Fördersystems (Zonenrandförderung) an die neuen Gegebenheiten

(vgl. Empfehlung 6 Expertengruppe II)

Die Kulturkommission empfiehlt:

Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands sind die Erhaltung und der Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie kulturelle Maßnahmen in den Gebieten der ehemaligen DDR bevorzugt zu stärken.

Der Bund sollte in diesen Gebieten im Benehmen mit den Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen) durch Zuwendung zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Sicherung, den Bau, die Erweiterung und Modernisierung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie kulturelle Maßnahmen fördern.

Die Förderung ist auf die Zeit vom 1.1.1991 bis 31.12.1997 zu begrenzen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

Expertengruppe II

Kulturerbe

EMPFEHLUNGEN

1. Denkmalpflege

Der Zeitraum der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden für Denkmalpflege-
maßnahmen in der DDR soll bis zur Geltung einer gesamtstaatlichen Regelung
verlängert und dabei der in der Bundesrepublik geltende Denkmalbegriff zugrunde
gelegt werden.

Erläuterung

Die steuerliche Absetzbarkeit soll über den 31. Dezember 1990 hinaus gelten.

2. Ehemalige Preußische Sammlungen

1. Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen
preußischen Sammlungen (Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes
Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikfor-
schung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen und hierauf alle Planungen und
sonstigen Maßnahmen abzustellen.
2. Aus historischen und funktionalen Gründen ist es auch für die künftige Rege-
lung sinnvoll, eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlich preußi-
schen Sammlungen in Berlin zu finden, an welcher der künftige Gesamtstaat
und die Länder beteiligt sein sollten.

Es ist zweckmäßig, dafür die bewährte Form einer Stiftung des öffentlichen
Rechts anzustreben.

...

3. Entsprechende Vorarbeiten und erforderliche Abstimmungen zwischen den Beteiligten (Stiftung Preußischer Kulturbesitz und zuständige Stellen der DDR) sollen im Rahmen einer besonderen Arbeitsgruppe alsbald aufgenommen werden.

Erläuterung:

Die Empfehlung basiert auf einer Empfehlung der Referentenkommission vom 8. Juni 1990 der Stiftung Preußischer Kulturbesitz für den Stiftungsrat am 2. Juli 1990.

3. Staatstheater in Berlin (Ost)

Die zukünftige Situation der Berliner Staatstheater wird problematisch. Dieser Frage sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für die großen Theater in Berlin (Ost)

- Deutsche Staatsoper
- Komische Oper
- Deutsches Theater/Kammerspiele
- Berliner Ensemble sowie das
- Schauspielhaus Berlin (Konzertsaal)

sollte eine Trägerschaft und Finanzierung vorgesehen werden, die ihrer Geschichte, früheren Trägerschaft und funktionalen Bedeutung entsprechen.

Erläuterung:

Das Problem der Ost-Berliner Theater ist nicht nur wegen der Kosten ein Besonderes, sondern auch wegen ihrer bisherigen Trägerschaft. Staatsoper, Schauspielhaus und Deutsches Theater wurden von Preußen und vom Reich (von der Regierung der DDR) getragen. Berlin sieht nach einer Vereinigung von daher Verpflichtungen für den Bund.

4. Ehemals preußische Schlösser und Gärten

In Anlehnung an die bisherherigen Regelungen zur Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist eine eigene Stiftung für die ehemals brandenburgisch-preußischen Schlösser und Gärten zu errichten. Träger sollten die Sitzländer der Schlösser werden. Wegen der nationalen Bedeutung der Einrichtung wird eine Mitträgerschaft des künftigen Gesamtstaates und weiterer Länder - länderoffen - für erforderlich gehalten.

Erläuterung:

Gegenwärtig sind für die ehemals preußischen Schlösser und Gärten in der DDR die Räte der Städte und Bezirke zuständig (z.B. der Rat der Stadt Rheinsberg für Schloß Rheinsberg, der Rat des Bezirks Potsdam für Schloß Sanssouci). Die in Berlin (West) gelegenen Schlösser und Gärten werden vom Senat verwaltet.

5. Nationale Mahn- und Gedenkstätten

Die nationalen Mahn- und Gedenkstätten

- Brandenburg
- Ravensbrück
- Sachsenhausen
- Buchenwald

sind in die Trägerschaft der entsprechenden Länder zu überführen. Im Falle der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald ist wegen des Umfangs sowie der gesamtstaatlichen und europäischen Bedeutung ggf. Beteiligung des zukünftigen Gesamtstaates erforderlich.

6. Nationale Forschungs- und Gedenkstätten (NFG) der klassischen deutschen Literatur in Weimar

Die Trägerschaft obliegt den zukünftigen Sitzländern (Thüringen und Sachsen-Anhalt). Wegen der nationalen Bedeutung dieser Einrichtung ist - in Analogie zum Deutschen Literaturarchiv in Marbach am Neckar - eine finanzielle Beteiligung und Mitträgerschaft des künftigen Gesamtstaates notwendig.

...

7. Museen, Sammlungen und Gedenkstätten von überregionaler Bedeutung

Museen von überregionaler Bedeutung in ehemaligen Residenzen, in Großstädten sowie Gedenkstätten für international bedeutende Deutsche sind grundsätzlich in die Trägerschaft der zuständigen Sitzländer zu überführen.

Bei der Trägerschaft und Finanzierung von Gedenkstätten und Sammlungen für bedeutende Personen des gesamtdeutschen und europäischen Kulturraumes, wie z.B. Luther, Bach, Schütz, Händel oder Winckelmann ist eine Beteiligung des künftigen Gesamtstaates möglich.

In die sogenannte "Blaue Liste" von Forschungseinrichtungen, auf die sich die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern erstreckt, sollen auch Museen und wissenschaftliche Institutionen der (künftigen Länder der) DDR aufgenommen werden.

8. Archivwesen

1. Die historischen Quellenüberlieferungen zentraler staatlicher Stellen sind auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes zu sichern und zu nutzen. Hierauf sind alle Planungen und sonstigen Maßnahmen für das Archivwesen des künftigen Gesamtstaates abzustellen.
2. Deshalb sind das Bundesarchiv und die zentralen Archive und Dienststellen der staatlichen Archivverwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik organisatorisch zusammenzuführen. Diese Einrichtungen sollen in gemeinsamen Arbeitsgruppen ein Konzept für die organisatorische Zusammenführung vorbereiten.

9. Kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter

Beide Seiten sollten gemeinsam prüfen, ob es derzeit erfolgversprechend erscheint, auf Staaten zuzugehen, in die deutsches Kulturgut kriegsbedingt verlagert werden.

Erläuterung:

Bei den Fachleuten beider Seiten gibt es Kenntnisse über die Geschichte der Verlagerung. Diese sollten zusammengetragen werden.

...

10. Erhaltung und Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur

(vgl. Empfehlung 6 der Expertengruppe I)

Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands sind die Erhaltung und der Ausbau der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie kulturelle Maßnahmen in den Gebieten der ehemaligen DDR bevorzugt zu stärken.

Der Bund sollte in diesen Gebieten im Benehmen mit den Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen) durch Zuwendung zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Sicherung, den Bau, die Erweiterung und Modernisierung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie kulturelle Maßnahmen fördern.

Die Förderung ist auf die Zeit vom 1.1.1991 bis 31.12.1997 zu begrenzen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

Erläuterung:

Mit der Überwindung der Teilung Deutschlands werden die nachteiligen Folgen der deutschen Teilung nicht bewältigt sein.

Mittelfristig muß Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse geschaffen werden. Ungeachtet der primären Länderzuständigkeit wurde aufgrund der Mit-Kompetenz des Bundes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" geschaffen. Deren Hilfen werden während einer die DDR begünstigenden Übergangsfrist weiter angewendet. In gleicher Weise sollten auch die flankierenden Instrumente der sozialen und kulturellen Zonenrandförderung - für eine Übergangsfrist - gewährt werden. Ohne solche Hilfen sind die Bemühungen um Betriebsansiedlungen oder den Zugang hochqualifizierter Arbeitskräfte häufig zum Scheitern verurteilt.

Soziale und kulturelle Einrichtungen wurden in der DDR bislang vorwiegend im Rahmen größerer VEB bereitgestellt und betrieben. Sie verlieren mit der Umstellung ihre Träger, in vielen Fällen wird der Betrieb die Räumlichkeiten für eigene Zwecke beanspruchen. Es werden häufig erhebliche Investitionen getätigt werden müssen, damit die Einrichtungen sich dem westlichen Standard annähern. Würden zusätzliche Hilfen seitens des Bundes ausbleiben, wäre es in vielen Fällen nicht möglich, soziale und kulturelle Einrichtungen zu erhalten; sie müßten später mit erhöhtem finanziellen Aufwand und im mühsamen Neubeginn wieder errichtet werden.

Die Förderung sollte gemäß der am 16.5.1990 beschlossenen Übergangsfrist von sieben Jahren auf den 31.12.1997 beschränkt werden.

- "Soziale Maßnahmen", d.h. insbesondere Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, überörtliche Einrichtungen für die ältere Generation, Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Rehabilitation.
- "Kulturelle Maßnahmen", d.h. insbesondere Erwachsenenbildung, Büchereiweser, Theater und Festspiele, Musikpflege, Tagungsstätten, Museen, Heimat- und Volkstumpflege, Denkmalpflege, kirchliche Einrichtungen, Bau und Einrichtung von Schülerheimen und Schullandheimen.